

Abteilung 3 Verfassung und Inneres FA
Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

Datum: 2024-12-05
DW: 210
E-Mail: geschaeftsfuehrung@promentesteiermark.at

Betreff: Stellungnahme zur Novellierung LEVO-StBHG 2015; GZ: ABT11-173115/2019-619

Die pro mente steiermark GmbH hat langjährige Erfahrung in der Durchführung von Leistungen im Bereich der Beschäftigung (BT PSY) von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die stundenweise Tagesstruktur (BT PSY stundenweise) wird seit 2018 als Pilotprojekt bzw. mit Sonderbewilligung erfolgreich angeboten. Wir begrüßen die Übernahme dieser Leistungsart in die LEVO. Aufgrund unserer erworbenen Expertise in der praktischen Umsetzung erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Anlage 1: Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY)

Ad. 2.3. Leistungsumfang:

*„Eine Anwesenheit der Nutzerin/des Nutzers von weniger als **7 Stunden täglich** ist in folgenden Fällen möglich“*

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht auf die tatsächlich vorliegenden Bedarfe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eingegangen wird, da es den wenigsten Personen möglich ist, an einem täglichen Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. In der Praxis nehmen die meisten Personen zwischen 2-3 Tagen pro Woche an der Beschäftigungsmaßnahme teil. Nur ein kleiner Prozentsatz kommt tatsächlich an 4-5 Tagen pro Woche in die Maßnahme.

Ad. 1.1. Definition und 2.3. Leistungsumfang:

*„Die Leistungsart wird als ganztägig ausgerichtete Hilfeleistung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Bereich Beschäftigung formuliert. Es wird darauf verwiesen, dass auch eine stundenweise Leistung mit **weniger als 4 Stunden pro Tag** ambulant genutzt werden kann.“*

Es ist nicht ersichtlich, wie mit Bedarfen von Personen umgegangen wird, die eine solche stundenweise Leistung zwischen 4-6 Stunden täglich nutzen möchten. Wir empfehlen, die Formulierung „weniger als 4 Stunden“ auf **bis zu vier Stunden** zu korrigieren.

Ad. 4. Stundenweise Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY Std):

„Im Sinne der bedarfsorientierten Umsetzung soll es möglich sein, die Leistung stundenweise (an weniger als 4 Stunden pro Tag) ambulant in Anspruch zu nehmen. Das Leistungsangebot soll, um Überforderung zu vermeiden, im Betriebskonzept in den Punkten 2.2., 2.3., und 3.1.2. angepasst werden.“

Das Angebot kann laut 2.3. Leistungsumfang nur mit maximal 980 Jahresstunden (weniger als 4 Stunden täglich) angeboten werden. Eine schrittweise Annäherung (4-6 Stunden täglich) an eine ganztägig ausgerichtete Hilfeleistung wäre somit nicht möglich.

Personen die z.B. I/BU-Pension beziehen und als nicht arbeits- und leistungsfähig eingestuft werden, aber dennoch (mitunter auch dauerhaft) eine stundenweise Tagesstrukturierung, Anbindung an soziale Kontakte und Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung benötigen, aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, 7 Stunden täglich zu erbringen, wären mit dieser Angebotsform benachteiligt, da sie bei einer Teilnahmedauer von unter 4 Stunden täglich gegebenenfalls nicht ausreichend Betreuung erhalten.

Eine flexible und bedürfnisgerechte Anpassung der Tagesstunden sowie die sukzessive Steigerung der täglichen Teilnahmezeit sollte ebenso wie die Änderung des grundsätzlichen Leistungsumfangs von weniger als 4 Stunden auf bis zu 4 Stunden berücksichtigt werden.

Ad. 4.3.1.2. Zielwert für Fachpersonal:

„513,50% Dienstposten davon 85,6% Dienstposten, die Tätigkeiten, zu deren Ausübung ein akademischer Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung notwendig sind, ausüben.“

Derzeit werden stundenweise Leistungen aliquot dem Tagsatz für ganztägige Hilfeleistung (BT PSY TS) verrechnet. Um eine adäquate Betreuungsleistung durch qualifiziertes Personal sicherstellen zu können, müssen entweder der Zielwert oder der Stundensatz adaptiert werden.

Anlage 3: Ab- und Verrechnungsbestimmungen

Ad. 1.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten – Teilzeit und Vollzeit:

Beim Entgeltkatalog ist die BT PSY stundenweise unter ambulante Leistungsart eingestuft. Es ist zu klären, welche Ab- und Verrechnungsbestimmung für die BT PSY stundenweise zur Anwendung kommen, da zwischen mobiler und ambulanter Verrechnung erhebliche Unterschiede bestehen. Aktuell findet sich kein Hinweis auf gesonderte Verrechnungsbedingungen bezüglich des erhöhten Betreuungsaufwandes für stundenweise ambulante Leistungen (Tagsatz).

Folgende Vorgaben sind aus unserer Sicht nicht umsetzbar:

1.3.4. „Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der KlientInnen ist unzulässig.“

Es findet auch und im Besonderen im Krankheitsfall eine (teils intensive) telefonische Betreuung der stundenweisen Teilnehmer*innen der Tagesstruktur statt, um Betreuungsabbrüche möglichst zu vermeiden, mit dem langfristigen Ziel psychische Stabilität und regelmäßige Anwesenheit zu erreichen.

1.3.5. „Die Verrechnung der Leistungszeiten eines Betreuers/der Betreuer hat je betreutem Menschen mit Behinderung entsprechend der BetreuerInnendokumentation(en) wie folgt zu erfolgen:“

und

1.3.5.5. „Aliquotierung der Kosten bei Betreuung von mehr als einer Klientin/einem Klienten durch eine Betreuerin/einen Betreuer:“

und

1.3.5.6. „Aliquotierung bei Betreuung von mehr als einer Klientin/einem Klienten durch mehr als einen Betreuer:“

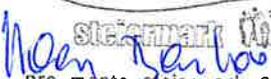
Das Betreuungsangebot lehnt sich, wie in Anlage 1 Absatz 4, 2.2. vorgegeben, an die Grundsätze der sozialpsychiatrischen Betreuungsarbeit und Tagesstrukturierung an. Somit handelt es sich um ein Gruppenangebot, welches von mehr als einer Betreuerin bzw. einem Betreuer begleitet wird. Ebenso orientiert sich die Dokumentationsarbeit an der einer teilstationären tagesstrukturierenden Maßnahme.

Zudem ist bei 1.3.5.5. ist die Bezeichnung „Betreuer“ nicht genderkonform.

Demnach wäre ein wie oben beschriebene Verrechnung mittels Tagsatz (siehe Anlage 2, Entgeltkatalog, V. Teilstationäre LA: A. Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen BT PSY) weiterhin notwendig. Für den erhöhten Betreuungsaufwand wäre darüber hinaus entweder ein Zusatz oder ein Zuschlag wünschenswert.

Wir bedanken uns schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


pro mente steiermark GmbH
Geschäftsführung
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
Telefonnummer: +43 5 0441 - 0
mailto:info@promentesteiermark.at
Mag. Barbara Haas
Geschäftsführerin
pro mente steiermark GmbH


pro mente steiermark GmbH
Geschäftsführung
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
Telefonnummer: +43 5 0441 - 0
mailto:info@promentesteiermark.at
Bettina Vogl, MSc
Geschäftsführerin
pro mente steiermark GmbH